

Gemeindeversammlung vom 18. November 2025

VERORDNUNG ZUR MITFINANZIERUNG VON ANGEBOTEN DER FAMILIEN- UND SCHULERGÄNZENDEN BETREUUNG (KINDERBETREUUNGSVERORDNUNG)

Beleuchtender Bericht

Antrag

Der Gemeinderat Schwerzenbach beantragt der Gemeindeversammlung wie folgt zu beschliessen:

1. Die neue Verordnung zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kinderbetreuungsverordnung) der Gemeinde Schwerzenbach wird genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

DIE VORLAGE IN KÜRZE

Seit dem Jahr 2013 subventioniert die Gemeinde Schwerzenbach die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und die Primarschulgemeinde den Hort einkommensabhängig. Grundlage bilden die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom 30. November 2012 und 29. November 2013 sowie die Elternbeitragsreglemente von Gemeinde und Primarschule. Der Rahmenkredit für die Kita-Plätze in der Höhe von Fr. 95'000.00 wurde bisher nie ausgeschöpft und im Hort bewegen sich die Kosten ebenfalls unter den Prognosen von Fr. 124'400.00. Die Tagesfamilien wurden in den letzten Jahren mangels Nachfrage nicht mehr subventioniert.

Die gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen haben sich verändert. Besonders Alleinerziehende – sie machen rund 70 bis 90 Prozent der subventionsberechtigten Haushalte aus – können die Kinderbetreuung oft trotz Subvention nicht finanzieren. Familien knapp über dem Existenzminimum verzichten häufig auf Betreuung, was Benachteiligungen der Kinder und langfristige Folgekosten verursachen kann. Für mittlere und höhere Einkommen ist entscheidend, dass sich die Erwerbstätigkeit beider Elternteile lohnt und Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährleistet ist.

Ziel der neuen Verordnung ist es, die Subventionsgrundsätze für alle Betreuungsangebote einheitlich zu regeln und die bestehenden Unterschiede zu harmonisieren. Bewährte Elemente sollen beibehalten werden. Die Gemeindeversammlung beschliesst die Grundsätze, während Gemeinderat und Primarschulpflege die Elternbeitragsreglemente festlegen.

Unverändert bleibt, dass die Subventionen an die Erwerbstätigkeit oder Vermittlungsfähigkeit der Eltern geknüpft sind, Babysitting oder Privatschulen nicht subventioniert werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anhand von Nettoeinkommen und Vermögen bestimmt wird. Neu ist, dass die Betreuungs- und Arbeitszeiten übereinstimmen müssen. Auch Arbeitslosigkeit oder behördlichen Anordnungen können Anspruch auf Subventionen begründen. Das selbstbewohnte Wohneigentum wird nicht mehr berücksichtigt und die Vermögensgrenze wird auf Fr. 100'000.00 gesenkt. Zudem werden künftig unterschiedliche Subventionsskalen für Kita, Hort und Tagesfamilien eingeführt, um den unterschiedlichen Kostenstrukturen gerecht zu werden.

Finanziell werden Mehrausgaben für Subventionen von bis zu 50 % in den Kitas und 30 % im Hort erwartet. Diese Mehrausgaben sind tragbar, da im Bereich der Kita der Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 95'000.00 bisher nur zu 30 % ausgeschöpft wurde. Im Hort wird der ursprünglich prognostizierte Finanzierungsbedarf von Fr. 124'400.00 voraussichtlich erreicht. Die zusätzliche Nachfrage ist schwer abzuschätzen.

Die vorliegende Kinderbetreuungsverordnung stützt sich auf das kantonale Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Volksschulgesetz sowie die Volksschulverordnung. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege empfehlen der Gemeindeversammlung die Annahme der Vorlage, welche die bisherigen Regelungen aus den Jahren 2012 und 2013 ersetzt.

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

In der Gemeinde Schwerzenbach wird seit 2013 die familienergänzende Kinderbetreuung in den beiden Schwerzenbacher Kindertagesstätten und in Tagesfamilien sowie die Hortbetreuung der Primarschulkinder abhängig vom Einkommen der Eltern subventioniert.

Der Subventionierung der Angebote hatte die Gemeindeversammlung am 30. November 2012 für die Kindertagesstätten sowie am 29. November 2013 für das Betreuungsangebot der Primarschule zugestimmt. Die Grundsätze der Subventionierung sowie die Anteile der Gemeindebeiträge an die Kosten der Kinderbetreuung waren durch den Gemeinderat und die Primarschulpflege in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe definiert worden. Die Elternbeitragsreglemente mit den Subventionsskalen sind seitdem inhaltlich identisch. Die Versammlungsbeschlüsse hingegen unterschieden sich, auch aufgrund unterschiedlicher Gesetzeslagen zum Zeitpunkt der Beschlüsse. Während für die Subventionierung der Kita-Plätze ein jährlicher Rahmenkredit für eine fixe Anzahl Kita-Plätze beschlossen wurde, stimmten die Stimmberechtigten bei der Hortsubventionierung über das Beitragsreglement und die darin enthaltenen Beitragsanteile der Eltern bzw. der Subventionen, nicht jedoch über einen Rahmenkredit ab. Die effektiven Subventionsbeträge für beide Angebote werden seit dem im Rahmen des jeweiligen Gemeindebudgets jährlich genehmigt.

Seit der Einführung der subventionierten Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten wurde der genehmigte Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 95'000.00 nie ausgeschöpft und es gab auch keine Wartelisten für die bestehenden 10 subventionierten Betreuungsplätze. In der Hortbetreuung bewegen sich die Aufwendungen ebenfalls unterhalb der 2013 geschätzten maximal zu erwartenden Höhe von Fr. 124'400.00. Aufgrund der weitaus grösseren Zahl betreuter Kinder und der unterschiedlichen Angebote unterliegen die Hortsubventionen tendenziell jedoch eher Schwankungen als im Kleinkinderbereich. Durchschnittlich besuchen die betreuten Kinder an 2-3 Tagen das jeweils gebuchte Angebot. In den vergangenen 3 Jahren wurden mangels Nachfrage keine Tagesfamilienangebote mehr subventioniert.

Gleichwohl haben sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die finanziellen Belastungen der Familien in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Dies bekommen insbesondere Familien mit geringem Einkommen zu spüren. Der Anteil von Ein-Eltern-Familien sowie die Trennungsrate von Erziehungsberechtigten sind unverändert hoch. Der Anteil der Alleinerziehenden bei den subventionsberechtigten Familien der Gemeinde/Primarschule liegt bei rund 70 % bis 90 %. Das Aufenthaltsrecht für Zugewanderte und Asylsuchende führt ausserdem dazu, dass trotz Sozialhilfeanspruch zunehmend auf Sozialhilfe verzichtet wird. In der Folge wachsen vermehrt Kinder in prekären Verhältnissen auf, wo beide Eltern arbeiten, jedoch das sozialhilferechtliche Existenzminimum nicht erreichen. Eine Betreuung in einem Angebot der Gemeinde lässt sich mit den aktuellen Elternbeiträgen für diese Familien trotz Subventionen nicht finanzieren. Vergleichbar ist die Situation von Familien, die knapp über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum liegen. In der Folge suchen diese Familien häufig kreative Ersatzlösungen, die sich oft wenig förderlich auf die Entwicklung der Kinder auswirken und diese auch in der Bildung benachteiligen, so dass die Chancengerechtigkeit nicht gegeben ist oder sogar hohe Sonderschulkosten entstehen. In der Sozialhilfe ist vermehrt festzustellen, dass sich Kinder aus prekären Familienverhältnissen später als Erwachsene oft selbst in diesen wiederfinden und die Gesellschaft langfristig durch hohe Sozialhilfekosten belasten.

Bei den mittleren und höheren Einkommen in der Subventionsskala geht es um den Anreiz, dass beide Elternteile einer Erwerbsarbeit nachgehen. Neben der Nutzung des inländischen, bestehenden Arbeitskräftepotenzials geht es dabei auch darum, die langfristige Wettbewerbsfähigkeit aller ausgebildeten Arbeitskräfte zu erhalten. Bei einer Trennung der Eltern, unabhängig vom offiziellen Zivilstand, müssen beide Elternteile in der Vermittelbarkeit für eine Arbeitsstelle erhalten bleiben, um gegebenenfalls unabhängig voneinander für die Familie sorgen zu können. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist im

Alltag auch mit guter Organisation eine Herausforderung und eine zusätzliche Belastung für die Eltern. Diese muss sich darum auch finanziell zu einem gewissen Grad lohnen. Das bedeutet, zusätzliche Steuern und Kinderbetreuungskosten sollten nicht den gesamten Zusatzverdienst beanspruchen.

Die Kinderbetreuungskosten sind je nach Alter des Kindes sehr unterschiedlich. So kostet ein Kita-Platz für Babies bis 18 Monate aktuell bis zu Fr. 150.00/Tag und für ein Vorschulkind ab 18 Monate Fr. 120.00/Tag. Im Hort kostet die Betreuung ab dem Mittagessen bis zum Abend derzeit Fr. 65.00, wobei sich je nach Schulstufe der Betreuungsbedarf infolge des Nachmittagsunterrichts kontinuierlich reduziert. Darum können im Hort auch einzelne Module je nach Stundenplan mit Kosten von Fr. 25.00 bis Fr. 40.00 zusammengesetzt werden. Für die Betreuung im Ferienhort sind die Kosten Fr. 90.00 pro Tag. Für die Betreuung in subventionierten Tagesfamilien sind die Kosten ähnlich wie in den Kindertagesstätten bei gleich vielen Betreuungsstunden. Die Belastung des Familienbudgets erfolgt also sehr unterschiedlich. Die heutige, für alle Betreuungsformen identische Subventionsskala, entlastet die günstigeren Angebote damit mehr als die teureren.

Ziel der Kinderbetreuungsverordnung

Um die ausgeführten verschiedenen Aspekte besser zu berücksichtigen, haben sich der Gemeinderat und die Primarschulpflege in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe entschieden, die bestehende Subventionspraxis anzupassen, die Erfahrungen der letzten Jahre aufzugreifen und die Rahmenbedingungen der Subventionierung aus den bestehenden Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu harmonisieren. Dabei sollen alle Elemente, die in der Vergangenheit gut funktioniert haben, beibehalten werden.

Das Ziel ist es, in einer Verordnung, die für alle Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde und Schulgemeinde einheitlich gilt, die Grundsätze zur Subventionierung und zum Subventionierungsanspruch zu regeln und diese durch die Gemeindeversammlung als Basis für die grundsätzliche Mitfinanzierung von Kinderbetreuungsplätzen genehmigen zu lassen.

Über den Vollzug im Rahmen von Elternbeitragsreglementen befinden gemäss Gemeindeordnung der Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege. Die jährlich anfallenden Kosten werden wiederum der Gemeindeversammlung mit dem jeweiligen Gemeindebudget beantragt.

Was bleibt unverändert

Die aktuelle Subventionspraxis hat sich bewährt, so dass grundsätzlich daran festgehalten wird. Die Grundsätze aus den Beitragsreglementen von Hort und Kindertagesstätten (Kita) werden weitestgehend in die Verordnung überführt.

- Die Gemeinde Schwerzenbach und die Primarschulgemeinde Schwerzenbach sorgen zusammen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Volksschulgesetz, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch den Interessen des Gemeinwohls dient.
- Die familien- und schulergänzende Betreuung für Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Ende der Primarschule bezweckt die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder. Die einkommensabhängigen Subventionsbeiträge für die Erziehungsberechtigten sollen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien Rechnung tragen und die Zugänglichkeit zu den Betreuungsangeboten für alle Kinder sichern.
- Die Politische Gemeinde Schwerzenbach beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten für Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Kindertageeintritt und in Tagesfamilien für Kinder im Alter von 14 Wochen bis zum Ende der Primarschulzeit, wenn diese den Standort Schwerzenbach haben.
- Die Primarschulgemeinde Schwerzenbach beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen für Kinder ab Kindertageeintritt bis zum Ende der Primarschule im Hort der Primarschule.

- Grundvoraussetzung zur kommunalen Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kita, Hort, Tagesfamilie) ist der Nachweis einer zeitgleichen Arbeitstätigkeit/Ausbildung der Erziehungsberechtigten, deren Umfang mit den Betreuungszeiten korreliert oder der Nachweis des Erhalts der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz oder die behördliche Anordnung einer sozialpädagogischen Massnahme.
- Im Rahmen dieser Verordnung sind Betreuungsangebote wie Kinderhütendienste sowie die Betreuung bei Verwandten, Babysitting und die Betreuung durch eine Nanny von der Mitfinanzierung ausgeschlossen.
- Erziehungsberechtigte, deren Kinder eine Privatschule besuchen, haben keinen Anspruch auf Unterstützungsleistungen für die schulergänzende Betreuung in der Privatschule.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten wird weiterhin mit folgenden Komponenten der aktuellen Steuererklärung festgelegt: Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge, d.h. dem Nettoeinkommen der Erziehungsberechtigten.
- Zur Feststellung des grundsätzlichen Subventionsanspruchs wird neben dem Nettoeinkommen zusätzlich das steuerbare Vermögen berücksichtigt.

Was ist neu?

- Die Voraussetzungen zum Erhalt von Subventionsbeiträgen werden präzisiert, aber auch gleichzeitig leicht verschärft. Neu ist nachzuweisen, dass Betreuungszeiten und Arbeitszeiten der Eltern übereinstimmen. Gleichzeitig begründet bei Arbeitslosigkeit der Erhalt der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosengesetz den grundsätzlichen Anspruch auf Subventionen, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse. Dies auch in der Annahme, dass es ein vorübergehender Zustand ist und die Kontinuität für die Kinder gewahrt bleiben soll. Behördliche Anordnungen (KESB, Sozialbehörde etc.) im Sinne des Kindeswohls berechtigen ebenfalls dazu, einen Subventionsantrag stellen zu können.
- Bei den Vermögensverhältnissen wird das selbstbewohnte Wohnungseigentum neu von der Begründung des Subventionsanspruchs ausgenommen. Die Vermögensobergrenze wird von Fr. 200'000.00 auf Fr. 100'000.00 gesenkt.
- In besonderen Fällen kann neu, im Rahmen von Einzelfallentscheiden durch den Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege, bei der Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von den Angaben der Steuererklärung abgewichen werden. Dies insbesondere bei Selbständigerwerbenden.
- Die verschiedenen Angebote der Betreuung unterliegen neu unterschiedlichen Subventionsskalen, da die Preise der Betreuungsangebote sehr unterschiedlich sind. Entsprechend belasten die Betreuungskosten das verfügbare Familieneinkommen unterschiedlich stark. Während in der Kita ein Platz pro Tag Fr. 120.00 – Fr. 150.00 kostet, liegt der Maximalbetrag im Hort bei Fr. 75.00 bzw. Ferienhort Fr. 90.00. In den Tagesfamilien werden Betreuungsstunden abgerechnet, was Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten und im Schichtbetrieb entgegenkommt. Je nach Betreuungsumfang entstehen Kosten im Bereich des Hortes oder der Kita. Diesen Umständen soll neu Rechnung getragen werden. Entsprechend unterscheiden sich die Anteile der Subventionen an den Erziehungsberechtigten-Beiträgen zwischen den einzelnen Angeboten von Kindertagesstätten, Hort und Tagesfamilien.

Elternbeitragsreglemente

Gemäss Art. 25 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach liegt der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Analog liegt gemäss Art. 24 Ziff. 8 der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Schwerzenbach der Erlass von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, im Zuständigkeitsbereich der Primarschulpflege.

Der Erlass der Beitragsreglemente und der integrierenden Tabelle für die Berechnung der Eltern- sowie der Subventionsbeiträge liegt in der Kompetenz des Gemeinderats bzw. der Primarschulpflege.

Die Anpassungen der Subventionsbeiträge betreffen insbesondere die Subventionierung der Kleinkind- und Babyplätzen in den Kitas und die unteren Einkommensgruppen im Hort. Für die Betreuung von beispielhaft 2 Tagen / Woche (was der häufigsten Betreuungszeit entspricht) betragen die monatlichen Elternbeiträge (=Tagessatz x 4.2 x 2) neu:

Kindertagesstätte (Kita) für Kinder > 18 Monate, Tagessatz Fr. 120.00

Massgebendes Einkommen / Jahr	Massgebendes Einkommen / Monat	Subventionsbeitrag ALT / NEU		Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte ALT	Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte NEU
bis 40'000 CHF	3333 CHF	70%	90%	302.40 CHF	100.80 CHF
bis 45'000 CHF	3750 CHF	65%	90%	352.80 CHF	100.80 CHF
bis 50'000 CHF	4167 CHF	60%	90%	403.20 CHF	100.80 CHF
bis 55'000 CHF	4583 CHF	55%	85%	453.60 CHF	151.20 CHF
bis 60'000 CHF	5000 CHF	50%	80%	504.00 CHF	201.60 CHF
bis 65'000 CHF	5417 CHF	45%	75%	554.40 CHF	252.00 CHF
bis 70'000 CHF	5833 CHF	40%	65%	604.80 CHF	352.80 CHF
bis 75'000 CHF	6250 CHF	35%	55%	655.20 CHF	453.60 CHF
bis 80'000 CHF	6667 CHF	25%	45%	756.00 CHF	554.40 CHF
bis 85'000 CHF	7083 CHF	15%	35%	856.80 CHF	655.20 CHF
bis 90'000 CHF	7500 CHF	5%	25%	957.60 CHF	756.00 CHF
bis 95'000 CHF	7917 CHF	0%	15%	1008.00 CHF	856.80 CHF
bis 100'000 CHF	8333 CHF	0%	10%	1008.00 CHF	907.20 CHF
ab 100'000 CHF	8333 CHF	0%	0%	1008.00 CHF	1008.00 CHF

Kindertagesstätte (Kita) für Kinder < 18 Monate, Tagessatz Fr. 150.00

Massgebendes Einkommen / Jahr	Massgebendes Einkommen / Monat	Subventionsbeitrag ALT/NEU		Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte ALT	Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte NEU
bis 40'000 CHF	3333 CHF	70%	90%	378.00 CHF	126.00 CHF
bis 45'000 CHF	3750 CHF	65%	90%	441.00 CHF	126.00 CHF
bis 50'000 CHF	4167 CHF	60%	90%	504.00 CHF	126.00 CHF
bis 55'000 CHF	4583 CHF	55%	85%	567.00 CHF	189.00 CHF
bis 60'000 CHF	5000 CHF	50%	80%	630.00 CHF	252.00 CHF
bis 65'000 CHF	5417 CHF	45%	75%	693.00 CHF	315.00 CHF
bis 70'000 CHF	5833 CHF	40%	65%	756.00 CHF	441.00 CHF

bis 75'000 CHF	6250 CHF	35%	55%	819.00 CHF	567.00 CHF
bis 80'000 CHF	6667 CHF	25%	45%	945.00 CHF	693.00 CHF
bis 85'000 CHF	7083 CHF	15%	35%	1071.00 CHF	819.00 CHF
bis 90'000 CHF	7500 CHF	5%	25%	1197.00 CHF	945.00 CHF
bis 95'000 CHF	7917 CHF	0%	15%	1260.00 CHF	1071.00 CHF
bis 100'000 CHF	8333 CHF	0%	10%	1260.00 CHF	1134.00 CHF
ab 100'000 CHF	8333 CHF	0%	0%	1260.00 CHF	1260.00 CHF

Hortbetreuung für Kinder ab dem Kindergarten bis Ende Primarschule

Tagessatz ab Fr. 55.00 bis max. Fr. 90.00 (Ferienhort ganzer Tag)

Für die Betreuung von beispielhaft 2 Tagen/Woche, d.h. 2 Module Fr. 25.00 (Mittagstischbetreuung) + Fr. 40.00 (Nachmittagsbetreuung) betragen die monatlichen Elternbeiträge (=Tagessatz x 2 x 39 : 12) neu:

Massgebendes Einkommen / Jahr	Massgebendes Einkommen / Monat	Subventionsbeitrag ALT/NEU		Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte ALT	Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte NEU
bis 40'000 CHF	3333 CHF	70%	90%	126.75 CHF	42.25 CHF
bis 45'000 CHF	3750 CHF	65%	90%	147.90 CHF	42.25 CHF
bis 50'000 CHF	4167 CHF	60%	85%	169.00 CHF	63.35 CHF
bis 55'000 CHF	4583 CHF	55%	80%	190.10 CHF	84.50 CHF
bis 60'000 CHF	5000 CHF	50%	75%	211.25 CHF	105.60 CHF
bis 65'000 CHF	5417 CHF	45%	70%	232.40 CHF	126.75 CHF
bis 70'000 CHF	5833 CHF	40%	60%	253.50 CHF	169.00 CHF
bis 75'000 CHF	6250 CHF	35%	50%	274.60 CHF	211.25 CHF
bis 80'000 CHF	6667 CHF	25%	40%	316.90 CHF	253.50 CHF
bis 85'000 CHF	7083 CHF	15%	30%	359.10 CHF	295.75 CHF
bis 90'000 CHF	7500 CHF	5%	20%	401.35 CHF	338.00 CHF
bis 95'000 CHF	7917 CHF	0%	10%	422.50 CHF	380.25 CHF
ab 100'000 CHF	8333 CHF	0%	0%	422.50 CHF	422.50 CHF

Hortbetreuung für Kinder ab dem Kindergarten bis Ende Primarschule

Tagessatz für Mittagstisch Fr. 25.00 und Mittagstisch+ (Betreuung bis 14:35 Uhr) Fr. 30.00

Für beispielhaft 2 Tagen/Woche Mittagstischbetreuung (bis 13:35 Uhr) Fr. 25.00, was der häufigsten Betreuungszeit entspricht, betragen die monatlichen Elternbeiträge (=Tagessatz x 2 x 39 : 12) neu:

Massgebendes Einkommen / Jahr	Massgebendes Einkommen / Monat	Subventionsbeitrag ALT/NEU		Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte ALT	Monatliche Kosten für Erziehungsberechtigte NEU
-------------------------------	--------------------------------	----------------------------	--	---	---

bis 40'000 CHF	3333 CHF	70%	70%	48.75 CHF	48.75 CHF
bis 45'000 CHF	3750 CHF	65%	70%	56.85 CHF	48.75 CHF
bis 50'000 CHF	4167 CHF	60%	60%	65.00 CHF	65.00 CHF
bis 55'000 CHF	4583 CHF	55%	50%	73.10 CHF	81.25 CHF
bis 60'000 CHF	5000 CHF	50%	45%	81.25 CHF	89.35 CHF
bis 65'000 CHF	5417 CHF	45%	40%	89.35 CHF	97.50 CHF
bis 70'000 CHF	5833 CHF	40%	30%	97.50 CHF	113.75 CHF
bis 75'000 CHF	6250 CHF	35%	20%	105.60 CHF	130.00 CHF
bis 80'000 CHF	6667 CHF	25%	10%	121.90 CHF	146.25 CHF
bis 85'000 CHF	7083 CHF	15%	0%	138.10 CHF	162.50 CHF
bis 90'000 CHF	7500 CHF	5%	0%	154.40 CHF	162.50 CHF
ab 95'000 CHF	7917 CHF	0%	0%	162.50 CHF	162.50 CHF

Für die Tagesfamilien kommt je nach Dauer der Betreuung die Subventionsskala des Hortes oder der Kindertagesstätten zum Einsatz. Auch hier geht es darum, die Gleichbehandlung bei der finanziellen Belastung der Familien sicherzustellen.

Finanzielle Konsequenzen

Ausgehend von den Einkommensverhältnissen der aktuell subventionsberechtigten Familien ist von Mehrausgaben in Höhe von bis zu ca. 30 % im Hort und 50 % in den Kindertagesstätten auszugehen. Für die Kindertagesstätten wird der ursprünglich genehmigte Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 95'000.00 heute jedoch nur zu 30 % ausgeschöpft, wodurch die Erhöhung tragbar erscheint. Im Hort wird mit der Erhöhung der im Jahr 2013 prognostizierte Finanzierungsbedarf von Fr. 124'400.00 voraussichtlich erreicht.

Schwierig abzuschätzen ist der Effekt, wie viele der heutigen Erziehungsberechtigten, die ihr Kind/ihre Kinder im Hort betreuen lassen und keine Subventionen erhalten, neu subventionsberechtigt sind und ob die Nachfrage aufgrund der neuen Subventionsskalen nach Betreuung wächst. Durch die Kopplung der Subventionen an das Einkommen, würden durch einen effektiv zusätzlichen Bedarf gleichzeitig jedoch auch zusätzliche Steuereinnahmen generiert.

Die Genehmigung der jährlichen Finanzmittel erfolgt heute und zukünftig im Rahmen des Budgetbeschlusses an der Gemeindeversammlung. Die jährliche Überprüfung der Subventionsansprüche im Frühsommer ermöglicht eine solide Budgetierung.

Rechtliches

Die Subventionierung der Kinderbetreuung basiert auf dem aktuellen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sowie dem Volksschulgesetz (VSG) und der Volksschulverordnung (VSV).

§ 18 KJHG

¹ Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter.

² Sie legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge.

³ Sie können bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern berücksichtigen. Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

§ 30a VSG

¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

² Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

§ 32a Volksschulverordnung

¹ Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

⁴ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

Schlussbemerkungen

Die Kinderbetreuungsverordnung kann mit einer gemeinsamen Weisung des Gemeinderates und der Primarschulpflege der Gemeindeversammlung vom 18. November 2025 zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Gemeinderat und die Primarschulpflege empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Annahme der Vorlage. Diese ersetzt die bisherigen Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 30. November 2012 sowie vom 29. November 2013.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat die Verordnung zur Mitfinanzierung von Angeboten der familien- und schulergänzenden Betreuung (Kinderbetreuungsverordnung) geprüft und genehmigt.
2. Ausgehend von den Einkommensverhältnissen der aktuell subventionsberechtigten Familien ist von Mehrausgaben in Höhe von bis zu ca. 30 % im Hort und 50 % in den Kindertagesstätten auszugehen.
3. Für die Kindertagesstätten wird der ursprünglich genehmigte Rahmenkredit in der Höhe von Fr. 95'000.00 heute jedoch nur zu 30 % ausgeschöpft, wodurch die Erhöhung tragbar erscheint. Im Hort wird mit der Erhöhung der im Jahr 2013 prognostizierte Finanzierungsbedarf von Fr. 124'400.00 voraussichtlich erreicht.
4. Die Genehmigung der jährlichen Finanzmittel erfolgt auch zukünftig im Rahmen des Budgetbeschlusses an der Gemeindeversammlung für die Gemeinde und für die Primarschulgemeinde.
5. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung zu diesem Antrag.